**Ä1** Elternschaft gerecht gestalten – gleiche Rechte von Anfang an!

Antragsteller*in: KV Weimar/Weimarer Land

## Änderungsantrag zu G3

**Von Zeile 12 bis 14 löschen:**

- Signal, dass ihre Teilnahme nicht entscheidend sei. Das schwächt von Anfang an die gleichberechtigte Rolle ~~bei~~der Eltern und ignoriert vielfältige Familienmodelle. Kostenfreie Kurse für alle Elternteile

**Von Zeile 19 bis 22:**

- deswegen die vollständige Kostenübernahme für die Teilnahme von ~~Partner:innen~~begleitenden Personen an Geburtsvorbereitungskursen im Rahmen der Mutterschaftsrichtlinien. So wird ~~partnerschaftliche~~elternschaftliche Verantwortung von Anfang an gestärkt und gleiche Teilhabe ermöglicht.

**Von Zeile 26 bis 30:**

- während Väter eine Sorgerechtserklärungen abgeben müssen und zweite Mütter ein aufwändiges Adoptionsverfahren durchlaufen müssen, auch wenn sie verheiratet sind. Dieses ~~System~~ System benachteiligt queere Familien und nichteheliche Paare. Wir fordern ~~deshalb~~ deshalb das Abstammungsrecht grundlegend zu reformieren, um alle ~~Familienformen~~ Familienformen rechtlich gleichzustellen.

**Von Zeile 33 bis 41:**

- Elternteile unabhängig vom Geschlecht gilt. Diese Erklärung begründet die rechtliche Elternschaft ~~des zweiten Elternteils und ersetzt das aufwändige und diskriminierende Adoptionsverfahren für Co-Mütter und nicht-biologische Väter. Mit der wirksamen Abgabe der gemeinsamen Elternschaftsanerkennung wird standardmäßig das gemeinsame Sorgerecht für beide Elternteile begründet werden. Eine separate „Sorgerechtserklärung“ entfällt. Damit wird das gemeinsame Sorgerecht zum Regelfall.~~der weiteren Elternteile und ersetzt das aufwändige und diskriminierende Adoptionsverfahren.**Nur so werden verheiratete und nicht-verheiratete Paare sowie heterosexuelle und queere Eltern endlich rechtlich gleichgestellt.**
- ~~**Nur so werden verheiratete und nicht-verheiratete Paare sowie heterosexuelle und queere Eltern endlich rechtlich gleichgestellt.**~~

## Begründung

**Begründung für den Änderungsantrag:** Wir stehen hinter dem Vorschlag, der aus der bisherigen „Vaterschaftsanerkennung“ eine „Elternschaftsanerkennung“ macht. Diese Maßnahme schafft dringend benötigte rechtliche Gleichstellung und Anerkennung aller Familienformen, unabhängig von Geschlecht, Partnerschaftsstatus oder sexueller Orientierung. Gleichzeitig halten wir es für notwendig, die im Antrag enthaltene automatische gemeinsame Sorgerechtsregelung zu streichen. Aus feministischer Perspektive und insbesondere mit Blick auf das Kindeswohl ist eine automatische gemeinsame Sorge nicht grundsätzlich die angemessene Lösung. Die bisher existierende Regelung, bei der das alleinige Sorgerecht der Mutter grundsätzlich gilt und gemeinsames Sorgerecht bewusst beantragt wird, ist aus unserer Sicht vorzuziehen. **Automatisches gemeinsames Sorgerecht kann in der Realität zu erheblichen Problemen führen:**

- **Verstärkung bestehender Machtungleichgewichte – zu Lasten von FLINTA-Personen und des Kindeswohls**
  Während das Ziel rechtlicher Gleichstellung zwischen Eltern natürlich wichtig ist, wird durch ein automatisches gemeinsames Sorgerecht verkannt, dass soziale und ökonomische Machtverhältnisse in vielen Fällen nicht symmetrisch sind. Gerade in patriarchal geprägten Strukturen kann dies dazu führen, dass insbesondere FLINTA-Personen zusätzlich belastet werden, sei es durch finanzielle Abhängigkeit, psychische Belastung oder die Fortsetzung von Kontrolle und Einfluss durch den anderen Elternteil.
- **Gemeinsames Sorgerecht ohne Alltagsverantwortung – Belastung statt Unterstützung**
  Automatisch erteilte Sorgeverantwortung setzt voraus, dass beide Elternteile gleichermaßen zur tatsächlichen Sorgearbeit bereit und fähig sind. In der Praxis tragen jedoch meist Mütter oder primär betreuende Eltern den Großteil der Care-Arbeit. Ein rechtlicher Automatismus ignoriert diese gelebte Realität und kann dazu führen, dass Mütter bei jeder Entscheidung – von Schulwahl bis Arztbesuch – Rücksprache mit einem Elternteil halten müssen, der sich möglicherweise kaum oder gar nicht am Alltag beteiligt.
  Dies behindert nicht nur handlungsfähige Sorgepersonen, sondern kann das Kind auch in Konfliktsituationen instrumentalisieren oder blockieren.
- **Rechtliche Verknüpfung in Gefährdungslagen - Unnötige Risiken für Mutter und Kind**
  In Fällen häuslicher Gewalt, Stalking oder psychischer Kontrolle wird durch ein automatisches gemeinsames Sorgerecht eine fortdauernde rechtliche Bindung zwischen Täter und Opfer aufrechterhalten – und damit ein Zwang zur Kooperation. Solche Fälle sind keine Randerscheinung, sondern betreffen zahlreiche Familien. Gerade das Kindeswohl wird hier nicht durch rechtliche Bindung beider Eltern geschützt, sondern durch die Möglichkeit, schädliche Dynamiken zu unterbrechen.
  Die Haltung, dass zwei Elternteile per se besser für das Kind seien, blendet strukturelle Gewaltverhältnisse aus und kann gefährliche Abhängigkeiten zementieren.
- **Einzelfallgerechtigkeit statt Automatismus – Schutz durch differenzierte Prüfung**
  Das bestehende Rechtssystem verlangt bei nichtverheirateten Eltern eine bewusste Entscheidung oder gerichtliche Prüfung für gemeinsames Sorgerecht – und das aus gutem Grund: Diese Regelung ermöglicht es, individuelle Lebensrealitäten zu berücksichtigen, anstatt sie zu normieren. Ein Automatismus würde diese Schutzfunktion untergraben und im Zweifel das Risiko für Kind und betreuenden Elternteil erhöhen.
- **Fokus auf tatsächliche Fürsorge statt auf biologische Elternschaft**
  Familienrealitäten sind vielfältig. Ob eine Person rechtlich oder biologisch Elternteil ist, sagt wenig über ihre tatsächliche Verantwortung im Alltag aus. Sorgearbeit ist nicht automatisch gleich verteilt – sie wird oft geschlechtsspezifisch getragen. Ein modernes Familienrecht sollte daher soziale Elternschaft und gelebte Fürsorge stärker anerkennen, statt an einem biologistischen oder

formalrechtlichen Modell festzuhalten. Ein Automatismus im Sorgerecht läuft dieser Entwicklung entgegen und ignoriert die Vielfalt familiärer Lebensformen.

- **Kindeswohl braucht Handlungsfähigkeit – nicht juristisch erzwungene Kooperation**
  In hochstrittigen oder konfliktbelasteten Beziehungen ist ein gemeinsames Sorgerecht oft nicht praktikabel. Entscheidungen für das Kind werden verzögert, blockiert oder im schlimmsten Fall zur Austragung elterlicher Konflikte missbraucht. Die Vorstellung, dass gemeinsames Sorgerecht stets dem Kindeswohl diene, verkennt die Bedeutung elterlicher Kooperationsfähigkeit. Kindeswohl entsteht nicht durch juristische Gleichstellung, sondern durch stabile, verlässliche Bezugspersonen – und deren Handlungsfähigkeit.

**Ein automatisches gemeinsames Sorgerecht stellt aus unserer Sicht keinen Fortschritt dar, sondern eine Vereinfachung mit gravierenden Nebenwirkungen. Es ignoriert strukturelle Ungleichheiten, gefährdet die Handlungsfähigkeit der primär betreuenden Elternteile, setzt Kinder Risiken aus und unterläuft bestehende Schutzmechanismen im Familienrecht. Wer Gleichstellung wirklich will, muss Verantwortung und Fürsorge gerecht verteilen, nicht nur Rechte automatisch vergeben, sondern an tatsächliches Engagement und Sicherheit binden. Das Recht auf Beantragung des gemeinsamen Sorgerechts bleibt dabei uneingeschränkt erhalten und wird durch unseren Änderungswunsch nicht eingeschränkt. Vielmehr fordern wir, dass das gemeinsame Sorgerecht weiterhin die bewusste und freiwillige Entscheidung aller beteiligten Elternteile voraussetzt, und dieser Schritt in Zukunft vorallem noch barriereärmer umzusetzen ist.**